

# Leistungsvertrag betreffend die Beratungsstelle des Pfarrvereins für Pfarrerinnen und Pfarrer und deren Angehörige

vom 12. Dezember 2007 (Stand am 1. Januar 2010)

Die *Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn*,  
und  
der *Evangelisch-reformierte Pfarrverein Bern-Jura-Solothurn*,  
haben Folgendes vereinbart:

## I. Allgemeines

### Art. 1 Ausgangslage

<sup>1</sup> Der Evangelisch-reformierte Pfarrverein Bern-Jura-Solothurn (Pfarrverein) betreibt eine Beratungsstelle für Pfarrerinnen und Pfarrer und ihre Angehörigen gemäss Beschluss des Vorstands des Pfarrvereins und der Angaben auf der Homepage des Pfarrvereins.

<sup>2</sup> Die Synode der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn hat am 5./6. Dezember 2006 beschlossen, die Beratungsstelle im Rahmen bestimmter Rahmenbedingungen während der Jahre 2007 bis 2009 finanziell zu unterstützen. Sie hat den Synodalrat mit dem Abschluss einer entsprechenden Leistungsvereinbarung beauftragt.

### Art. 2 Zweck und Gegenstand dieses Vertrags

<sup>1</sup> Dieser Leistungsvertrag setzt den Beschluss der Synode um.

<sup>2</sup> Der Vertrag regelt

- a) das Angebot der Beratungsstelle, soweit dieses durch die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn finanziell unterstützt wird,
- b) die Abgeltung dieser Leistungen und deren Auszahlung,
- c) die Berichterstattung durch den Pfarrverein,
- d) die Qualitätssicherung.

## II. *Angebot der Beratungsstelle*

### **Art. 3 Allgemeines**

<sup>1</sup> Die Beratungsstelle berät Pfarrerinnen und Pfarrer und im Rahmen von Art. 4 ihre Angehörigen in schwierigen menschlichen Situationen, die einen Bezug zur beruflichen Tätigkeit aufweisen. Sie dient der Standortbestimmung, hilft Perspektiven entwickeln und Lösungen finden, ermutigt zu eigenen Schritten und vermittelt im Bedarfsfall Fachpersonen oder Fachstellen für besondere Fragen.

<sup>2</sup> Die Beratungsstelle leistet damit einen Beitrag zur Gesundheitsförderung und Arbeitsfreude der Pfarrerinnen und Pfarrer.

<sup>3</sup> Die beratenden Personen bewahren, auch gegenüber dem Pfarrverein, Stillschweigen über die Identität der Rat suchenden Personen und den Inhalt der geführten Gespräche.

### **Art. 4 Adressaten**

<sup>1</sup> Die Beratungsstelle steht Pfarrerinnen und Pfarrern zur Verfügung, die im Dienst der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn stehen. Sie berät auch reformierte Pfarrpersonen, die nicht Mitglied des Pfarrvereins sind.

<sup>2</sup> In Mobbing-Situationen und im Rahmen einer systemischen Beratung berät sie auch Angehörige, namentlich Ehepartnerinnen und Ehepartner und Kinder, sowie Lebenspartnerinnen und Lebenspartner von Pfarrpersonen.

### **Art. 5 Entgeltlichkeit**

<sup>1</sup> Die drei ersten Beratungsstunden pro Fall sind für alle Pfarrerinnen und Pfarrer im Gebiet der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn und deren Angehörige unentgeltlich.

<sup>2</sup> Der Pfarrverein kann für seine Mitglieder und deren Angehörige weitere unentgeltliche Beratungsstunden anbieten. Eine Verpflichtung zur unentgeltlichen Beratung von Nichtmitgliedern oder ihrer Angehörigen besteht nur, soweit diese Leistungen nach Art. 7 durch die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn abgegolten werden.

### **Art. 6 Information**

<sup>1</sup> Der Pfarrverein macht das Angebot gemäss den Art. 3-5 in geeigneter Weise bekannt.

<sup>2</sup> Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn machen, namentlich mittels Kreisschreiben, auf das Angebot aufmerksam.

<sup>3</sup> Die Beratungsstelle informiert die Rat suchenden Personen über den Umfang des Angebots und die Entgeltlichkeit (Art. 5).

### *III. Abgeltung, Berichterstattung, Qualitätssicherung*

#### **Art. 7 Abgeltung**

<sup>1</sup> Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn vergüten dem Pfarrverein für Angebote gemäss den Art. 3-5 im Rahmen von Abs. 2 den Personalaufwand für die ersten drei Beratungsstunden pro Fall, umfassend die Lohnkosten und den Arbeitgeberanteil der Beiträge an die gesetzlichen Sozialversicherungen.

<sup>2</sup> Sie vergüten den tatsächlichen Aufwand, höchstens aber insgesamt 55 Beratungsstunden pro Jahr und höchstens 10'000 Franken pro Jahr.

#### **Art. 8 Berichterstattung**

<sup>1</sup> Der Pfarrverein berichtet dem Synodalrat jährlich bis spätestens am 31. Januar des Folgejahres schriftlich über die Tätigkeit der Beratungsstelle (Reporting).

<sup>2</sup> Das Reporting umfasst Angaben über

- a) die Anzahl der geleisteten Beratungsstunden und der beratenen Personen,
- b) die schwergewichtig behandelten Themen,
- c) den Aufwand und allfällige Erträge der Beratungsstelle.

<sup>3</sup> Die Berichterstattung erfolgt unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes. Die Identität der Rat suchenden Personen wird nicht bekannt gegeben.

#### **Art. 9 Rechnungstellung**

<sup>1</sup> Der Pfarrverein stellt den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn für die Beiträge nach Art. 7 bis am 31. Januar des Folgejahres detailliert Rechnung.

<sup>2</sup> Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn bezahlen den geschuldeten Betrag innert 30 Tagen.

#### **Art. 10 Qualitätssicherung**

<sup>1</sup> Der Pfarrverein stellt sicher, dass die für die Beratungsstelle tätigen Personen die einschlägigen Qualitätsnormen des Berufsverbandes für Supervision, Organisationsberatung und Coaching (BSO) oder gleichwertige Normen erfüllen.

<sup>2</sup> Der Bereich Theologie der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn führt einmal jährlich ein Evaluationsgespräch mit dem Vorstand des Pfarrvereins durch.

#### IV. Schlussbestimmungen

##### **Art. 11 Inkrafttreten, Vertragsdauer**

Dieser Vertrag tritt rückwirkend per 1. Januar 2007 in Kraft und gilt für die Jahre 2007 bis 2009.

##### **Art. 12 Ergänzendes Recht**

Soweit dieser Vertrag keine besonderen Regelungen enthält, gelten ergänzend die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts<sup>1</sup>, insbesondere über Leistungsstörungen.

##### **Art. 13 Streitigkeiten, Gerichtsstand**

<sup>1</sup> Die Parteien verpflichten sich, im Fall von Streitigkeiten zunächst eine Verhandlungslösung anzustreben.

<sup>2</sup> Kommt keine Einigkeit zustande, steht ihnen der Weg an das ordentliche Gericht offen.

<sup>3</sup> Die Parteien vereinbaren für allfällige Streitigkeiten den Gerichtsstand Bern.

Bern, 12. Dezember 2007

Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn  
NAMENS DES SYNODALRATES

Der Präsident: *Andreas Zeller*

Der Kirchenschreiber: *Anton Genna*

Ev.-ref. Pfarrverein Bern-Jura-Solothurn

NAMENS DES VORSTANDES

Der Präsident: *Andreas Stalder*

Die Sekretärin: *Sandra Kunz*

---

<sup>1</sup> SR 220.

Verlängerung des Leistungsvertrags bis zum 31. Dezember 2013 gemäss Synodebeschluss der Session vom 1.-3. Dezember 2008. Ab dem Jahr 2011 wird der Basisbetrag von Fr. 10'000 (vgl. Art. 7 Abs. 2) jährlich dem Landesindex der Konsumentenpreise angepasst.

Bern, 4. Januar 2010

Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn  
NAMENS DES SYNODALRATES  
Der Präsident: *Andreas Zeller*  
Der Kirchenschreiber: *Anton Genna*

Ev.-ref. Pfarrverein Bern-Jura-Solothurn  
NAMENS DES VORSTANDES  
Der Präsident: *Andreas Stalder*  
Die Sekretärin: *Judith Pörksen Roder*